

## **Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma 3-K Elektrik GmbH, Wiernsheim**

### **1. Vertragsinhalt**

Wir liefern und leisten ausschließlich nach Maßangabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Nachfolgende Regelungen für Lieferungen gelten daher entsprechend auch für sonstige Leistungen.

Wir widersprechen hiermit ausdrücklich entgegenstehenden, abweichenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Besteller sie seiner Bestellung oder sonstigen Erklärung zugrunde gelegt hat.

Der Liefervertrag gilt, auch wenn einzelne Abmachungen unwirksam sind. Der Besteller kann Rechte aus dem Vertrag nicht übertragen. Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Ein wirksamer Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Auslieferung der Ware zustande.

### **2. Lieferpflicht**

Wir sind berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder Vorkasse zu verlangen, wenn uns vor oder nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers rechtfertigen. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers sind unter anderem dann begründet, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde oder Zahlungen an uns oder Dritte nicht pünktlich geleistet werden.

Wir können dem Besteller für die Vorauszahlung der Ware eine angemessene Frist setzen und vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vorauszahlung nicht fristgemäß bei uns eingeht. Haben wir die Ware bereits geliefert, so wird der Kaufpreis ungeachtet vereinbarter Zahlungsfristen sofort ohne Abzug fällig.

Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.

### **3. Lieferfrist**

Alle genannten Liefertermine sind unverbindlich und gelten als nur annähernd vereinbart, soweit sie nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Wir geraten nicht bereits allein durch die Überschreitung unverbindlicher Liefertermine in Verzug. Nachfristen müssen uns schriftlich gesetzt werden und mindestens zwei Wochen ab Zugang bei uns betragen.

Die angegebene Lieferfrist bestimmt den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk. Werden wir an der Lieferung durch Störungen im Betriebsablauf bei uns oder anderen Untertierlieferanten, die bei zumutbarer Sorgfalt unabwendbar sind, oder durch Arbeitskämpfe oder höhere Gewalt gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist um die Zeit des Leistungshindernisses. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt unsere Lieferfrist. Der Besteller wird hierüber unverzüglich informiert und erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstattet.

### **4. Preis, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug**

Unsere Preise verstehen sich ausnahmslos zuzüglich Umsatzsteuer in der zur Zeit der Lieferung gültigen gesetzlichen Höhe. Wir liefern ab Werk für Rechnung des Bestellers. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

Die Rechnungsbeträge sind, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, bar ohne Abzug spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum per Banküberweisung oder innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto zu bezahlen. Wir können jedoch die Lieferung auch von sofortiger Zahlung abhängig machen. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung an. Spesen hierfür trägt der Besteller. Gutschrift von Wechsel und Schecks steht unter Vorbehalt der Einlösung.

Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, werden seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns - auch solche, für die Wechsel gegeben worden sind - sofort fällig. Wir können ferner von allen Verträgen, die wir noch nicht erfüllt haben, zurücktreten, nachdem wir dem Besteller eine Nachfrist von 7 Tagen zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gesetzt und den Rücktritt angedroht haben. Daneben gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Folgen des Zahlungsverzugs.

### **5. Gefahrübergang und Versand**

Jede Gefahr geht spätestens auf den Besteller über, wenn die Ware abhol- und versandfertig das Lieferwerk verlässt. Der Versand erfolgt nach unserem besten Ermessen, jedoch ohne Gewähr für billigste Lieferung. Sämtliche Sendungen einschließlich etwaiger Rücksendungen gehen auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

Versandweg und -mittel sind unserer Wahl überlassen. Versicherung erfolgt auf Wunsch des Bestellers und zu seinen Lasten.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller, auch zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung als Vorbehaltsware unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – angerechnet.

Wird Vorbehaltsware vom Bestellers allein oder zusammengehörend mit uns nicht gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung bestehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab – wir nehmen die Abtretung an.

Wird Vorbehaltsware von uns als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherheitshypothek mit Rang vor dem Rest ab – wir nehmen die Abtretung an. Der vorstehende Absatz gilt entsprechend.

Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab – wir nehmen die Abtretung an.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang (also nicht bspw. Sicherungsübereignung, Verpfändung) weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## **7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretungsverbot**

Der Besteller darf gegen Ansprüche aus dem Liefervertrag nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

Der Besteller kann gegen Ansprüche aus dem Liefervertrag kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit dieses auf Gegenansprüche gestützt wird, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

Der Besteller darf Rechte aus dem Liefervertrag nicht übertragen.

## **8. Schutzrechte Dritter**

Werden bei Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei.

## **9. Warenprüfung und Abnahme**

Eine vereinbarte Warenabnahme unter besonderen Prüfbedingungen ist in unserem Werk durchzuführen. Die Kosten für die Abnahmebeauftragten trägt der Besteller. Unterlässt der Besteller diese Prüfung, gilt die Ware als vertragsgemäß geliefert, wenn sie unser Werk verlässt.

## **10. Gewährleistung und Haftung**

Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Technische Eigenschaften und Beschreibungen in Produktinformationen stellen allein keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar, handelsübliche oder technische Abweichungen bleiben vorbehalten. Eine Zusicherung von Eigenschaften im Rechtssinne ist nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Angaben von uns schriftlich bestätigt wurden. Maße, Gewichte, Leistungs- und Beschaffenheitsangaben sowie technische Angaben aller Art sind im Zweifel keine Zusicherungen, sondern lediglich Produktbeschreibungen. Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge, es sei denn, wir haben hierfür eine Garantie übernommen.

Natürlicher Verschleiß begründet keine Ansprüche wegen Sachmangels. Die Gewährleistung entfällt, wenn ohne unsere schriftliche Zustimmung technische Originalzeichen geändert oder beseitigt werden. Ferner ist eine Haftung für solche Schäden ausgeschlossen, die durch den Einbau fremder Komponenten, fehlerhafter Bedienung, Nichtbeachtung unserer technischen Richtlinien sowie unsachgemäße Arbeit des Bestellers bzw. Dritter entstanden sind. Gewährleistungsansprüche sind weiter ausgeschlossen, wenn der Besteller selbst oder ein Dritter ohne unsere Einwilligung die Ware in seine Komponenten zerlegt oder technische Veränderungen durchführt.

Stellt sich im Rahmen unserer Überprüfung heraus, dass die uns im Zuge der ordnungsgemäßen Mängelanzeige zurückgesendeten bzw. überlassenen Waren mangelfrei waren, hat uns der Besteller alle im Zusammenhang mit der Überprüfung entstandenen erforderlichen Kosten zu den jeweils gültigen Servicepreisen zu erstatten.

Bei Vorliegen eines Mangels an der Ware und bei rechtzeitiger begründeter Mängelanzeige sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Hierfür hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Im Falle der Mangelbeseitigung haben wir die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Weitere Ansprüche des Bestellers wegen Sachmangels, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen unmittelbarer und mittelbarer Schäden, auch solcher aus unerlaubter Handlung oder Pflichtverletzung nach §§ 280 ff BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haften aus einer übernommenen Garantie oder der Schaden ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits zurückzuführen. Bei vorsätzlichen Vertragsverletzungen oder Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, beschränkt sich unsere Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

Unsere Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Verjährungsfrist für Mängelanprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

## **11. Gesamthaftung**

Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Ziffer 10 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – abgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **12. Datenschutz**

Die Daten des Bestellers werden unter Beachtung der Datenschutzgesetze und anderer gesetzlicher Bestimmungen elektronisch und/oder manuell durch uns gespeichert. Sollte es zur Geschäftsabwicklung oder Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen notwendig sein, so geben wir die Daten des Bestellers auch an Dritte, unter Beachtung der entsprechenden Datenschutzbestimmungen, weiter. Eine den datenschutzrechtlichen Bestimmungen genügende Weitergabe der Daten an Tochtergesellschaften, Filialen, Geschäftsstellen, Handelsvertreter- oder agenturen sowie an unsere Steuer- und Wirtschaftsberater sowie Bankinstitute bleibt vorbehalten.

## **13. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Sitz.

## **14. Ergänzende Bestimmungen**

Die Beziehungen zwischen den Parteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden innerdeutschen Recht. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie, soweit sie mit Obenstehenden nicht in Widerspruch stehen.

## **15. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, werden die übrigen Regelungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen hiervon nicht berührt. Die Bestimmung ist so umzudeuten, dass Sie nach der Rechtsprechung wirksam ist und sich der ursprünglich vorgesehenen Klausel nach Sinn und Zweck so nahe wie möglich anlehnt.

Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Dies gilt auch für eine Abrede diese Schriftformklausel zu ändern.

Wiernsheim, 16.08.2007